GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Stadtentwicklung/Grundstücksentwicklung [Musterkommune] Verwaltung GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist [...].

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei anderen Unternehmen, insbesondere bei Kommanditgesellschaften und insbesondere bei der XY Wohnungs- und Grundstücksverwaltung [Musterkommune] GmbH & Co. KG.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Die [Musterkommune] übernimmt das gesamte, aus einem Geschäftsanteil bestehende Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00.
- (3) Der Geschäftsanteil wird in voller Höhe in bar erbracht.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist unbestimmt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des betreffenden Jahres.

§ 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung,
- 2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen. In gleicher Weise können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Liquidatoren.

§ 8

Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterin wird in den Gesellschafterversammlungen von drei vom Rat der [Musterkommune] bestellten Vertretern vertreten.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, der auch elektronisch übermittelt werden darf, an die Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort, Zeit und ergänzender Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Die

Einladung ist auch in elektronischer Form mit einfacher oder fortgeschrittener elektronischer Signatur im Sinne des Art. 3 Nr. 10 bzw. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 in der jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend "eIDAS) zulässig. In dringenden Fällen kann auch mündlich, fernmündlich, per Telefax oder durch Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels mit einer Frist von zehn Tagen einberufen werden.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet auf Veranlassung der Geschäftsführer statt oder wenn dieses von einem der Gesellschafter verlangt wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft bei Anwesenheit der Gesellschafter oder ihrer Vertreter statt (Präsenzversammlung). Gesellschafterversammlungen können auch mittels Videokommunikation (audiovisuelle digitale Form) abgehalten werden (Virtuelle Versammlung), wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären. Das Einverständnis kann auch zur Niederschrift in das Protokoll zur Abhaltung der Gesellschafterversammlung erklärt werden. Die Teilnahme an einer Präsenzversammlung im Wege der audiovisuellen digitalen Form (Internet) ist stets zulässig, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 9

Beschlussfassung und Protokoll

- (1) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (2) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Vertreter jedes Gesellschafters können ihre Stimmen für diesen nur einheitlich abgeben. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 5 oder durch Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels gefasst werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue

- Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nichts anderes durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse haben die Geschäftsführer unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Soweit die Geschäftsführer an der Gesellschafterversammlung nicht teilnehmen, wird das Protokoll von einer von dem Vorsitzenden zu bestimmende Person angefertigt.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung oder durch sonstige Regelungen vorbehaltenen Maßnahmen, insbesondere
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - c) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - e) die Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
 - f) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - g) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - h) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes gemäß § 13.
 - i) die Gründung sowie der Erwerb sowie die Aufgabe oder Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen;
 - j) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

Beschlüsse nach Satz 1 Buchst. e), f), g) und i) dürfen von den städtischen Vertretern in der Gesellschafterversammlung nur nach vorhergehender positiver Beschlussfassung des Rates gefasst werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich die Zustimmung für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführer im Einzelfall vorzubehalten und durch Beschluss den Kreis der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festzustellen, zu erweitern oder einzuschränken.

§ 11 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft wird Befreiung von etwaigen

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft wird Befreiung von etwaigen Wettbewerbsverboten erteilt.

§ 12 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Prüfung umfasst auch die Prüfgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Kommanditistin ist das Recht zur örtlichen Prüfung nach Maßgabe der §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz eröffnet.

§ 13 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen der Gesellschafterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung die entsprechende mehrjährige Planung zur Kenntnis.

§ 14

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll die Bestimmung so umgedeutet oder durch Satzungsänderung geändert bzw. ergänzt werden, dass die Regelung dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages und dieser Bestimmung können rechtswirksam nur durch einen Gesellschafterbeschluss nach vorausgegangenem entsprechendem Ratsbeschluss und nach Anzeige bei der Aufsichtsbehörde (§ 115 Abs. 1 GO NRW) vorgenommen werden.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG), des Transparenzgesetzes NRW (Offenlegung der Bezüge der Geschäftsführer, des Vorstandes und der Aufsichtsratsmitglieder)

§ 16

Kosten

Die Kosten der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrags, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallenden Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).